



Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse in Höhe von 35,- Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 25,- Euro je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- Euro je volle Stunde.

(5) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro,
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro

ersetzt. ²Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.



(6) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Der oder die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,- Euro.

(2) Die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.06.2020 außer Kraft.

Wartenberg, 19.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

gez. Natalie Kienmüller-Stadler
Gemeinschaftsvorsitzende



Bekanntmachungsvermerk

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 26 vom 03.07.2026 bekannt gemacht.

Wartenberg, 30.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

gez. Natalie Kienmüller-Stadler
Gemeinschaftsvorsitzende